

Organisationsreglement des Gemeindeverbandes Seelandheim Worben

Inhaltsverzeichnis

1. Verband	Artikel
Aufzählung der Verbandsgemeinden.....	1
Sitz.....	2
Aufgaben.....	3
Handelsregister.....	4
2. Organisation	
Organe.....	5
2.1 Verbandsgemeinden	
Befugnisse.....	6
Verfahren.....	7
Zuständigkeit in den Verbandsgemeinden.....	8
Zustandekommen eines Beschlusses.....	9
2.2 Politische Rechte	
Initiative, Gültigkeit	10
Initiative, Einreichung.....	11
Initiative, Behandlungsfrist.....	12
Petitionen.....	13
2.3 Abgeordnetenversammlung	
Zusammensetzung.....	14
Sitzverteilung, Stimmkraft.....	15
Weisungen.....	16
Einberufung.....	17
Organisation.....	18
Beschlussfassung.....	19
Protokoll.....	20
Zuständigkeiten / Wahlen.....	21
Zuständigkeiten / Sachgeschäfte.....	22
Nachkredite für neue Ausgaben.....	23
Nachkredite für gebundene Ausgaben.....	23
Wiederkehrende Ausgaben.....	24
2.4 Vorstand	
Zusammensetzung.....	25
Amtsdauer, Wiederwahl.....	26
Einberufung, Beschlussfassung, Protokoll.....	27
Aufgaben.....	28

2.5 Heimleitung

Zusammensetzung, Geschäftsordnung.....	29
--	----

2.6 Personal

Personal.....	30
---------------	----

2.7 Nichtständige Kommissionen

Einsetzung, Befugnisse.....	31
-----------------------------	----

2.8 Rechnungsprüfungsorgan

Rechnungsprüfungsorgan.....	32
-----------------------------	----

2.9 Unvereinbarkeit, Verwandtenausschluss

Unvereinbarkeit.....	33
Verwandtenausschluss.....	34

2.10 Ausstand, Sorgfaltspflicht

Ausstand.....	35
Sorgfaltspflicht.....	36

3. Finanzielles

Verbandsvermögen.....	37
Betriebsmittel.....	38
Verteilung der übrigen Aufwendungen.....	39
Haftung.....	40

4. Schlussbestimmungen

Vorbehalt kantonaler Vorschriften.....	41
Austritt einer Verbandsgemeinde.....	42
Auflösung, Verfahren.....	43
Auflösung, Aufteilung.....	44
Inkrafttreten.....	45

Hinweis

Alle Personen- und Ämterbezeichnungen gelten für Personen beiderlei Geschlechtes, soweit aus den Bestimmungen des Reglementes nicht etwas anderes hervorgeht.

1. Verband**Art . 1
Verbands-
gemeinden**

- Die Gemeinden Aarberg, Aegerten, Arch, Bargaen, Bellmund, Biel, Brügg, Brüttelen, Bühl, Bütigen, Büren an der Aare, Busswil b. Büren, Clavaleyres, Diessbach, Dotzigen, Epsach, Erlach, Evilard, Ferenbalm, Finsterhennen, Frauenkappelen, Gals, Gampelen, Golaten, Grossaffoltern, Gurbrü, Hagneck, Hermrigen, Ins, Ipsach, Jens, Kallnach, Kappelen, Kriechenwil, Laupen, Lengnau, Leuzigen, Ligerz, Lüscherz, Lyss, Meienried, Meikirch, Meinisberg, Merzligen, Mörigen, Mühleberg, Münchenwiler Müntschemier, Neuenegg, Nidau, Niederried b. Kallnach, Oberwil b. Büren, Orpund, Pieterlen, Port, Radelfingen, Rapperswil, Rüti b. Büren, Safnern, Scheuren, Schüpfen, Schwadernau, Seedorf, Siselen, Studen, Sutz-Lattrigen, Täuffelen, Treiten, Tschugg, Tüscherz-Alfermée, Twann, Vinelz, Walperswil, Worben, Wengi b. Büren und Wileroltigen
- sowie die Burgergemeinden Aarberg, Arch, Biel, Bözingen, Leuzigen und Nidau

bilden den Gemeindeverband Seelandheim Worben im Sinne von Art. 130 ff des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998.

**Art. 2
Sitz**

- 1 Sitz des Verbandes ist Worben.
- 2 Zuständig ist der Regierungsstatthalter der Sitzgemeinde.

**Art. 3
Aufgaben**

- 1 Der Verband führt die regionalen Fürsorgeeinrichtungen Seelandheim, Worben und Hospice Le Pré-aux-Boeufs, Sonvilier.
- 2 Er kann auf dem Gebiet des Fürsorge- und Gesundheitswesens weitere, eventuell neue Aufgaben übernehmen.
- 3 Er bewirtschaftet alle ihm gehörenden Liegenschaften.
- 4 Er sorgt für die Erhaltung und Erneuerung der zur Erfüllung seiner Aufgaben nötigen Bauten, Anlagen und Einrichtungen. Er kann ferner Liegenschaften erwerben und verwalten.

**Art. 4
Handelsregister**

Der Verband kann sich im Handelsregister eintragen lassen

2. Organisation

Art. 5 Organe

- 1 Die Organe des Verbands sind.
 - die Verbandsgemeinden
 - die Abgeordnetenversammlung
 - der Vorstand
 - das Rechnungsprüfungsorgan
 - die Heimleitungen
 - Kommissionen, sowie sie entscheidbefugt sind
- 2 Die Abgeordnetenversammlung und deren Protokolle sind öffentlich, Sitzungen und Protokolle der übrigen Organe sind nicht öffentlich.

2.1 Verbandsgemeinden

Art. 6 Befugnisse

- Die Verbandsgemeinden beschliessen
- 1 Zweckänderungen des Verbands.
Wesentliche Änderungen der Kostenverteilung.
 - 2 Neue Aufgaben gemäss Art. 3 Abs. 2

Art. 7 Verfahren

- 1 Die Abgeordnetenversammlung legt die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag.
- 2 Der Präsident des Vorstands teilt die Anträge den Verbandsgemeinden schriftlich mit.
- 3 Die Verbandsgemeinden beschliessen innert 6 Monaten nach Erhalt des Antrages und teilen den Beschluss nach Ablauf der Beschwerdefrist mit Protokollauszug dem Präsidenten des Vorstands mit. Dieser stellt das Resultat der Beschlüsse fest und teilt es den Verbandsgemeinden mit.

Art. 8 Zuständigkeit in den Verbandsge- meinden

Die Beschlussfassung in den Gemeinden erfolgt durch dasjenige Organ, in dessen Zuständigkeit der Antrag gemäss Gemeindeordnung fällt.

Art. 9 Zustandekommen eines Beschlusses

- 1 Geschäfte gemäss Art. 6 Abs. 1 sind angenommen, wenn sämtliche Verbandsgemeinden zustimmen.
- 2 Geschäfte gemäss Art. 6 Abs. 2 sind angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt.

2.2 Politische Rechte

- Art. 10**
Initiative /
Gültigkeit
- 1 10% der Stimmberechtigten im Verbandsgebiet können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre oder in die Zuständigkeit der Abgeordnetenversammlung fällt.
 - 2 Die Initiative kann die Form einer einfachen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs haben. Sie darf nicht mehr als einen Gegenstand umfassen und sie darf nicht rechtswidrig oder undurchführbar sein. Sie muss eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthalten.
 - 3 Der Vorstand prüft, ob die Initiative gültig ist. Fehlt eine der Voraussetzungen gemäss Absatz 1 und 2, so verfügt der Vorstand die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört die Vertreter der Initianten vorher an.
- Art. 11**
Initiative /
Einreichung
- 1 Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
 - 2 Die Initiative ist spätestens 6 Monate nach Anmeldung beim Vorstand einzureichen.
 - 3 Ist die Initiative eingereicht, können Unterzeichner ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
- Art. 12**
Initiative /
Behandlungs-
frist
- 1 Über die Initiative beschliessen
 - die Abgeordnetenversammlung innert 6 Monaten.
 - die Verbandsgemeinden innert 12 Monaten seit Eingang.
 - 2 Abgelehnte Initiativen gleichen Inhalts können frühestens 1 Jahr nach der rechtsgültigen Ablehnung neu eingereicht werden.
- Art. 13**
Petitionen
- Jede Person hat das Recht, Petitionen an Verbandsbehörden zu richten.
- Die zuständige Behörde hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

2.3 Abgeordnetenversammlung

Art. 14

Zusammensetzung

- 1 Die Abgeordnetenversammlung wird aus den von den einzelnen Gemeinden bestimmten Abgeordneten gebildet.
- 2 Jede Verbandsgemeinde wählt die ihr zustehenden Abgeordneten nach den Bestimmungen ihrer Gemeindeordnung für die Zeitdauer ihrer eigenen Amtsdauervorschriften. Wo entsprechende Bestimmungen fehlen, ist die Exekutive zuständig.
- 3 Die Gemeinden melden jeweils die neu gewählten Abgeordneten und die Anzahl der durch sie vertretenen Stimmen dem Vorstand.

Art. 15

Sitzverteilung / Stimmkraft

- 1 Einwohnergemeinden mit einer Bevölkerung bis zu 3'000 Einwohnern wählen eine Abgeordnetenstimme, bis zu 10'000 deren zwei; je weitere 10'000 Einwohner berechtigen zu einer weiteren Abgeordnetenstimme. Massgebend ist jeweils die letzte Bevölkerungsstatistik der Finanzdirektion des Kantons Bern.
- 2 Jede Burgergemeinde, die zum Verband gehört, hat Anspruch auf eine Abgeordnetenstimme.
- 3 Die Verbandsgemeinden bestimmen, wie sie ihre Stimmkraft im Verbandsparlament ausüben; sie regeln die Stellvertretung (Stimmkraftbündelung).

Art. 16

Weisungen

- 1 Die Verbandsgemeinden können den Abgeordneten für ein bestimmtes oder für mehrere Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.
- 2 Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das weisungsgemässe Verhalten in der Abgeordnetenversammlung auf das anweisende Gemeindeorgan über.

Art. 17**Einberufung**

- 1 Die Abgeordnetenversammlung tritt ordentlicherweise zweimal jährlich zusammen.
- 2 Ausserordentliche Versammlungen sind einzuberufen:
 - wenn und so oft es die Geschäfte erfordern.
 - wenn es vom Rechnungsprüfungsorgan oder von der Mehrheit der Verbandsgemeinden verlangt wird.
 - wenn eine gültig zustandgekommene Initiative dies verlangt.Die Einberufung hat innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung zu erfolgen.
- 3 Einladung und Traktandenliste mit den erforderlichen Unterlagen sind den Abgeordneten und den Verbandsgemeinden mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin zuzustellen.
- 4 Endgültige Beschlüsse können nur über traktandierte Geschäfte gefasst werden.

Art. 18**Organisation**

- 1 Der Präsident des Vorstandes leitet die Abgeordnetenversammlung. Er hat kein Stimmrecht.
- 2 Die übrigen Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Versammlungen mit beratender Stimme teil und können in dessen Auftrag Geschäfte vertreten.
- 3 Über die Sitzungen wird Protokoll geführt.

Art. 19**Beschlussfassung**

- 1 Die Abgeordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.
- 2 Wahlen und Abstimmungen sind in der Regel offen. Auf Antrag von mindestens 10% der anwesenden Abgeordnetenstimmen finden geheime Wahlen und Abstimmungen statt.
- 3 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der Stimmenden. Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit im zweiten Gang entscheidet das Los.
- 4 Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wo es in diesem Organisationsreglement nicht anders geregelt ist, wird das Geschäft bei Stimmengleichheit an den Vorstand zur Überprüfung oder Überarbeitung zurückgewiesen.

Art. 20**Zuständigkeiten /
Wahlen**

Die Abgeordnetenversammlung wählt:

- 1 den Vorstand und dessen Präsidenten
- 2 das Rechnungsprüfungsorgan

Art. 21**Zuständigkeiten /
Sachgeschäfte**

Die Abgeordnetenversammlung beschliesst:

- 1 Änderungen des Organisationsreglements, soweit diese nicht ausdrücklich den Verbandsgemeinden vorbehalten sind
- 2 Die Auflösung sowie die Umwandlung des Verbands in eine andere Rechtsform.
- 3 Die Genehmigung von Reglementen
- 4 Genehmigung von Botschaften und Anträgen an die Gemeinden
- 5 Soweit Fr. 1'000'000.— übersteigend, abschliessende Genehmigung von
 - neuen Ausgaben
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnlichen Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Anlagen in Immobilien
 - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - die Übertragung von Verbandsaufgaben auf Dritte
- 6 Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
- 7 Genehmigung des Voranschlags der Laufenden Rechnung
- 8 Genehmigung der Jahresrechnung

- 9 Genehmigung von Leistungsaufträgen für diejenigen Aufgaben, welche nicht dem Heim- und Pflegebetrieb zuzurechnen sind resp. nicht durch den kantonalen Fürsorge-Lastenausgleich abgedeckt werden. Die Leistungsaufträge haben die übergeordneten Ziele pro Aufgabe sowie die Leistung nach Umfang und Qualität festzulegen.

Art. 22
Nachkredite für
neue Ausgaben

- 1 Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.
- 2 Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.
- 3 Beträgt der Nachkredit weniger als 10% des ursprünglichen Kredites, beschliesst ihn immer der Vorstand.

Art. 23
Nachkredite für
gebundene Ausgaben

- 1 Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Vorstand.
- 2 Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstands für neue Ausgaben übersteigt.

Art. 24
Wiederkehrende
Ausgaben

Die Ausgabenbefugnis ist für wiederkehrende Ausgaben zehnmal kleiner als für einmalige.

2.4 Vorstand

Art. 25
Zusammensetzung

- 1 Der Vorstand besteht mit seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern. Wählbar sind die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden.
- 2 Der Präsident wird durch die Abgeordnetenversammlung bestimmt.
- 3 Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 26

**Amts-dauer /
Wiederwahl**

- 1 Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Sie beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Wiederwahl ist zweimal zulässig. Tritt ein Mitglied in die Amtsdauer des Vorgängers ein, wird diese nicht berücksichtigt.
- 2 Der Präsident wird durch die Abgeordnetenversammlung gewählt und ist bei einer Amtsdauer von 4 Jahren zweimal wiederwählbar. Vorherige Amtsdauern als Vorstandsmitglied werden nicht angerechnet.

Art. 27

**Einberufung /
Beschlussfassung /
Protokoll**

- 1 Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn wenigstens 2 Mitglieder es verlangen.
- 2 Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- 3 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt und wählt mit.
- 4 Bei Stimmengleichheit hat der Präsident bei Beschlüssen den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.
- 5 Beschliesst der Vorstand nicht anders, so wird offen abgestimmt.
- 6 Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt.
- 7 Konsultativabstimmung
 - a) Der Vorstand kann die Abgeordnetenversammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen
 - b) Er ist an diese Stellungnahmen nicht gebunden
 - c) Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen

**Art. 28
Aufgaben**

- 1 Der Vorstand führt den Verband, plant dessen Entwicklung und koordiniert die Geschäfte. Er vertritt den Verband nach aussen.
- 2 Er bestimmt die Organisation der Verbandsverwaltung. Er regelt durch Verordnung insbesondere
 - a) die Organisation und die Aufgaben des Vorstands sowie die Einladung und das Verfahren für die Vorstandssitzungen
 - b) die Anstellung des Personals sowie die Einzelheiten des Dienstverhältnisses im Rahmen des Personalreglements
 - c) die Unterschriftsberechtigung
 - d) Die Aufgaben- und Kompetenzzendelegation an die Heimleitungen der beiden Fürsorgeheime Seelandheim Worben und Pré-aux-Boeufs Sonvilier in den Geschäftsordnungen der beiden Betriebe.
- 3 Er nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesem Reglement, durch Vorschriften des übergeordneten Rechts oder durch Delegation im Rahmen der Verordnung gemäss Absatz 2 anderen Organen übertragen sind.

2.5 Die Heimleitungen**Art. 29
Zusammensetzung,
Geschäftsordnung**

- 1 Die Heimleitungen Worben und Sonvilier bestehen aus je einem Heimleiter als Gesamtverantwortlichem.
- 2 Die Heimleitungen führen die Betriebe im Rahmen der vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnungen.

2.6 Personal**Art. 30
Personal**

Die Abgeordnetenversammlung genehmigt die Grundzüge des Anstellungsverhältnisses sowie Rechte und Pflichten des Personals in einem Reglement.

2.7 Nichtständige Kommissionen

Art. 31

Einsetzung /

Befugnisse

- 1 Die Abgeordnetenversammlung oder der Vorstand können nichtständige Kommissionen einsetzen.
- 2 Nichtständige Kommissionen können Geschäfte vorbereiten, begutachten oder überwachen.
- 3 Die Abgeordnetenversammlung oder der Vorstand können sie ermächtigen, über beschlossene Ausgaben zu verfügen oder bestimmte Rechtsgeschäfte abzuschliessen. Weitere Befugnisse stehen ihnen nicht zu.
- 4 Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation, die Zusammensetzung und die Dauer.

2.8 Das Rechnungsprüfungsorgan

Art. 32

Rechnungs- prüfungsorgan

- 1 Das Rechnungsprüfungsorgan besteht aus einem zugelassenen Revisionsexperten (nach RAB).
- 2 Die Revisionsstelle ist jährlich zu wählen. Sie kann wiedergewählt werden.
- 3 Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Aufgaben.
- 4 Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Abgeordnetenversammlung.

2.9 Unvereinbarkeit, Verwandtenausschluss

Art. 33

Unvereinbarkeit

- 1 Mitglieder des Vorstands und Angestellte des Gemeindeverbands dürfen nicht zugleich Mitglieder der Abordnetenversammlung sein.
- 2 Das Personal darf nicht dem ihm unmittelbar übergeordneten Organ angehören, wenn es aufgrund seines Beschäftigungsgrads nach dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge obligatorisch zu versichern ist.
- 3 Der Vorstand stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.
- 4 Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand, einer nichtständigen Kommission oder dem Personal angehören.

Art. 34

Verwandtenausschluss

- 1 Der Verwandtenausschluss richtet sich für die Mitglieder des Vorstands nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.
- 2 Dem Rechnungsprüfungsorgan dürfen Personen nicht angehören, die mit Mitgliedern des Vorstands oder Vertreterinnen/Vertretern des Verbandspersonals in obiger Weise verwandt, verschwägert oder verheiratet sind oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden sind.

2.10 Ausstand, Sorgfaltspflicht

Art. 35

Ausstand

- 1 Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.
- 2 Die Ausstandspflicht der Verwandten und gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreter richtet sich nach dem Gemeindegesetz.
- 3 Die Ausstandspflicht gilt nicht in der Abgeordnetenversammlung.

Art. 36

Sorgfaltspflicht

- 1 Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.
- 2 Die Organe und das Personal des Verbands sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Der Vorstand ist Disziplinarbehörde für das Verbandspersonal.
- 3 Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

3. Finanzielles

Art. 37

Verbandsvermögen

Das Verbandsvermögen besteht aus:

- 1 dem Verwaltungsvermögen (Liegenschaften, Fahrnis, Betriebsmittel).
- 2 dem Finanzvermögen.
- 3 anderem zweckgebundenem Vermögen

Art. 38

Betriebsmittel

Die Betriebsmittel werden geäufnet durch:

- 1 Tariferträge und weitere Leistungen der Pensionäre.
- 2 die dem kantonalen Lastenausgleich unterliegenden Aufwendungen.
- 3 Betriebs- und Baubeiträge des Bundesamtes für Sozialversicherung.
- 4 nicht dem Lastenausgleich unterliegende Leistungen der Verbandsgemeinden.
- 5 weitere Beiträge.

Art. 39**Verteilung der
übrigen Auf-
wendungen**

Für die nicht durch Betriebsmittel gemäss Art. 38 gedeckten übrigen Aufwendungen aus dem Bau- und Betrieb der Fürsorgeeinrichtungen kommen die Verbandsgemeinden wie folgt auf:

- 1 Die übrigen Aufwendungen werden zwischen den Einwohnergemeinden und den Burgergemeinden im Verhältnis ihrer Stimmkraft in der Abgeordnetenversammlung aufgeteilt.
- 2 Den Anteil der Einwohnergemeinden an den übrigen Aufwendungen tragen diese unter sich im Verhältnis zu ihrer absoluten Steuerkraft.
- 3 Den Anteil der Burgergemeinden an den übrigen Aufwendungen tragen diese unter sich zu gleichen Teilen.

Art. 40**Haftung**

Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen. Bei der Auflösung des Verbands haften die Verbandsgemeinden nach Art. 135 des Gemeindegesetzes.

4. Schlussbestimmungen**Art. 41****Vorbehalt
kantonaler
Vorschriften**

Sämtliche kantonalen Vorschriften, insbesondere das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und die Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998, sowie in Beschlüssen des Grossen Rats enthaltene Auflagen und Weisungen bleiben vorbehalten.

Art. 42**Austritt einer
Verbandsgemeinde**

- 1 Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr.
- 2 Eine austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Verbandsvermögen.

Art. 43**Auflösung /
Verfahren**

- 1 Der Verband wird aufgelöst
 - a) durch Beschluss von mindestens zwei Drittel der in der Abgeordnetenversammlung vertretenen Stimmen oder
 - b) dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten.
- 2 Der Verband kann sich durch Beschluss von mindestens zwei Drittel der in der Abgeordnetenversammlung vertretenen Stimmen gemäss den Bestimmungen des Fusionsgesetzes (FusG; SR 221.301) in eine Rechtsform des Privatrechts umwandeln. Dieser Beschluss tritt erst und nur in Kraft, wenn ihm mindestens zwei Drittel der Verbandsgemeinden zustimmen, welche bereit sind, sämtliche Anteils- und Mitgliedschaftsrechte der Rechtsform nach Umwandlung zu übernehmen. Die Rechte der Verbandsgemeinden, welche sich nicht an der neuen Rechtsform beteiligen, auf den ihnen gemäss den Regeln von Art. 44 dieses Reglements zustehenden Vermögensüberschuss sind zu wahren.
- 3 Die Liquidation bzw. die Durchführung der Umwandlung obliegt dem Vorstand.

Art. 44**Auflösung /
Aufteilung**

Bei der Auflösung des Verbands wird ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss unter den Verbandsgemeinden wie folgt aufgeteilt:

- 1 Zwischen den Einwohnergemeinden und den Bürgergemeinden im Verhältnis ihrer Stimmkraft in der Abgeordnetenversammlung.
- 2 Den Anteil der Einwohnergemeinden unter diesen im Verhältnis zu ihrer absoluten Steuerkraft.
- 3 Den Anteil der Bürgergemeinden unter diesen zu gleichen Teilen.

Art. 45**Inkrafttreten**

Das vorliegende revidierte Organisations- und Verwaltungsreglement wird gemäss Art. 14 Abs. 2 des noch geltenden Organisationsreglementes des Gemeindeverbandes Seelandheim Worben vom 01. Dezember 2001 beschlossen und tritt nach erfolgter Genehmigung durch das Kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) in Kraft.

Beraten und genehmigt an der ausserordentlichen Abgeordnetenversammlung vom
25. Oktober 2006.

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

E. Küenzi

H.U. Marthaler